

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung
Hallig Hooge am Mittwoch, den 18. Dezember 2019
im Hallig Hus, Hanswarft

Beginn: 11.10 Uhr

Ende: 13.35 Uhr

Teilnehmer: Bürgermeisterin Katja Just
Dirk Bienen-Scholt
Hartwig Binge
Thorsten Junker ab TOP 2
Michael Klisch
Jan Dell Missier
Sandra Wendt

Es fehlt entschuldigt: -

Von der Verwaltung: Raikja Alpers
Sönke Lorenzen, Protokollführer
Dirk Pohlmann, Kämmereiamt
Katrín Thies, Kämmereiamt

Zuhörer/innen: 3 zu Beginn der Sitzung

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Anfragen aus der Öffentlichkeit
3. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass
 - a) einer neuen Kindertagesstättensatzung –Anlage-
 - b) einer neuen Gebührensatzung für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätte –Anlage-
4. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Hallig Hooge –Anlage-

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 18. Dezember. 2019

Niederschrift wird in der nächsten Sitzung festgestellt

5. Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer –Anlage-
6. Kenntnisnahme der Abrechnung der Fremdenverkehrsabgabe 2015 bis 2018 sowie der Kalkulation der Tourismusabgabe 2020; Beschlussfassung über die neu gefasste Satzung der Gemeinde Hallig Hooge über die Erhebung einer Tourismusabgabe
7. Beratung und Beschlussfassung über Kenntnisnahme der Abrechnung der Kurabgabe 2015 bis 2018 sowie der Kalkulation der Kurabgabe 2020; Beschlussfassung über die neu gefasste Satzung der Gemeinde Hallig Hooge über die Erhebung einer Kurabgabe –Anlage-
8. Verschiedenes
9. Personal-, Grundstücks- und Organisationsangelegenheiten (einschl. Vergaben)

Es ist beabsichtigt, den TOP 9 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten und ggf. Beschlüsse zu fassen.

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

Die Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit sowie die form- und fristgerechte Einladung fest. Es ist beabsichtigt den TOP 9 (Personal-, Grundstücks- und Organisationsangelegenheiten) unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten und ggf. Beschlüsse zu fassen. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch und die TO wird **einstimmig** beschlossen.

Zu TOP 2: Anfragen aus der Öffentlichkeit

Auf Anfrage erklärt die Bürgermeisterin, dass das weitere Vorgehen bei der Gaststätte Seehund noch nicht entschieden ist. Ob es zu einer Kernsanierung oder sogar zu einem Neubau kommt, ist noch nicht entschieden. Letztendlich wird aber der wirtschaftliche Aspekt ausschlaggebend sein. Auf jeden Fall soll es aber ein gastronomischer Betrieb bleiben.

Zu TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass

- a) einer neuen Kindertagesstättenatzung –Anlage-
- b) einer neuen Gebührensatzung für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätte –Anlage-

Die Vorsitzende stellt den Beschlussvorschlag vor.
 Von Elternseite wurde eine längere Betreuungszeit (bis 14.00 Uhr) gewünscht, um auch Schulkinder nach der Schule zu betreuen. Dies wurde auf Antrag auch von der Aufsichtsbehörde, mit Schreiben vom 18.09.2019, genehmigt.
 Da die Satzungen nur auf eine Betreuungszeit von 08.00 bis 12.00 Uhr ausgelegt waren, wurde diese Änderung notwendig. Analog dazu muss auch die Gebührensatzung angepasst werden.
 Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig** die als Anlage beigefügten Satzungen.

Zu TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Hallig Hooge –Anlage-

Herr Pohlmann erklärt den Beschlussvorschlag. Bei den Haushaltsverhandlungen ist von Seiten des Landes Schleswig-Holstein darauf hingewiesen worden, dass die Erwartung besteht, dass die Gemeinde ihre eigenen Einnahmemöglichkeiten ausschöpft und über die Mindesthebesätze für Empfänger von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen hinausgeht. Daher wird eine Anhebung der Grundsteuer A um 30 Prozentpunkte auf insgesamt 410 %, die Anhebung der Grundsteuer B um 60 Prozentpunkte auf insgesamt 485 % sowie die Anhebung der Gewerbesteuer um 30 Prozentpunkte auf insgesamt 410 % gefordert. Nach Diskussion beschließt die Gemeindevertretung **mit Mehrheit** (5 x ja, 2 x nein) die als Anlage beigefügte Hebesteuersatzung.

Zu TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer –Anlage-

Katrin Thies von der Kämmerei führt in den TOP ein und erläutert die Gesetzeslage.

Im Jahr 2018 hat die Gemeinde Hallig Hooge nach Ablauf der alten Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer eine neue Satzung mit Wirkung ab dem 01.01.2019 beschlossen, die auf der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Rechtsprechung beruhte. Im Verlaufe des Jahres 2019 haben sich hier einige signifikante Änderungen ergeben, die eine neue Fassung notwendig machen. Die aktuelle Satzung sieht wie in den meisten anderen Kommunen Schleswig-Holsteins auch vor, dass der Steuermaßstab mit Verwendung der Jahresrohmiere errechnet wird. Diese Jahresrohmiere ist laut Bewertungsgesetz anhand eines Mietspiegels aus dem Jahr 1967 auf den Zeitpunkt 1. Januar 1964 festzustellen und sodann anhand von Preisindizes für die Lebenshaltung hochzurechnen. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig ist im Klageverfahren gegen Zweitwohnungssteuerbescheide der Gemeinde Friedrichskoog und Timmendorfer Strand zu der Auffassung gelangt, dass dieser Steuermaßstab zu einer ungerechtfertigten Gleichbehandlung führt, weil Zweitwohnungen trotz erheblicher Unterschiede im aktuellen Mietwert gleich hoch besteuert würden. In Anlehnung an ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 zur Verfassungswidrigkeit der Grundsteuer gelte auch für die Bemessung der Zweitwohnungssteuer, dass ein zum 1. Januar 1964 einheitlich festgestellter Mietwert die seitdem in über 50 Jahren erfolgte differenzierte Entwicklung wertbildender Merkmale von Immobilien nicht ausreichend berücksichtige und damit wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz verfassungswidrig sei. Das Oberverwaltungsgericht hat daher die Satzungen für rechtswidrig erklärt.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat im Oktober 2019 sachverhaltsgleiche Klagen gegen die Gemeinden Oberstdorf und Sonnthofen stattgegeben, sodass höchstrichterlich entschieden ist, dass der gegenwärtige Steuermaßstab rechtswidrig ist.

Seit der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts wurde auf Ebene des Städteverbandes zusammen mit Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnd an einer Mustersatzung mit einem anderen Steuermaßstab gearbeitet. Im Ergebnis wurde für Kommunen, deren Zweitwohnungen überwiegend im Eigentum der Steuerpflichtigen stehen, die Verwendung des Bodenrichtwertes empfohlen. Der Bodenrichtwert wird von den Gutachterausschüssen des Kreises nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches ermittelt. Hierbei sind die Gutachterausschüsse verpflichtet, wertbeeinflussende Merkmale des Grundstückes darzustellen. Aufgrund der wenigen Grundstücksverkäufe in der Gemeinde Hallig Hooge hat der Gutachterausschuss des Kreises Nordfriesland bisher auf die Festlegung von Bodenrichtwerten für die Gemeinde Hallig Hooge verzichtet. Da weder Bodenrichtwerte noch ein Mietspiegel oder andere verwertbare Werte für die Gemeinde existieren, muss hier eine andere Berechnung erfolgen. Da das Gemeindegebiet insgesamt einer ähnlichen Struktur unterliegt und die Häuser selten verkauft werden, wird hier auf einen Steuerhebesatz verzichtet und dafür ein Faktor pro Quadratmeter Wohnungsfläche in Höhe von 10,00 € festgelegt. Auf Pellworm betragen die Bodenrichtwerte zwischen 32,00 € und 48,00 €, weshalb der Faktor in Höhe von 10,00 € für die Gemeinde Hallig Hooge mit Blick auf die daraus resultierende Steuerhöhe nicht als zu hoch eingeschätzt wird.

Nach dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz müssen wesentlich gleiche Sachverhalte rechtlich wesentlich gleich behandelt werden. Die Grundstücke und darauf stehenden Zweitwohnungen unterscheiden sich jedoch nicht nur hinsichtlich ihrer Lage, sondern auch hinsichtlich ihrer Größe und des Ausstattungsstandards, der im Wesentlichen am Stand der Technik zum Zeitpunkt der Errichtung hängt. Es ist daher vorgesehen, den Bodenrichtwert mit der Wohnfläche zu multiplizieren. Der Ausstattungsstandard wird durch eine entsprechende Abstufung der Baujahre mit einem weiteren Faktor berücksichtigt.

Nach dem üblichen Besteuerungsverfahren werden für das laufende Jahr Vorauszahlungen erhoben. Im Folgejahr erfolgt die konkrete Steuerfestsetzung anhand der tatsächlichen Verfügbarkeit der Wohnung, die die Steuerhöhe maßgeblich beeinflusst. Wegen der eingangs dargestellten Rechtsprechungen können auf Grundlage der bisherigen Satzung für das Jahr 2019 keine unangreifbaren Steuerfestsetzungen mehr erfolgen. Die Satzung ist vor diesem Hintergrund rückwirkend zum 1.1.2019 in Kraft zu setzen.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der Quadratmeterzahl der Wohnfläche multipliziert mit dem Faktor 10,00 EUR pro Quadratmeter multipliziert mit dem Baujahresfaktor des Steuergegenstandes (Bemessungsgrundlage).

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 18. Dezember 2019

Niederschrift wird in der nächsten Sitzung festgestellt

- (2) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.
- (3) Der Baujahresfaktor wird wie folgt bemessen:
- Gebäude, die vor 1900 erbaut wurden: 0,7
 - Gebäude, die zwischen 1900 und 1950 erbaut wurden: 0,8
 - Gebäude, die zwischen 1950 und 2000 erbaut wurden: 0,9
 - Gebäude, die nach 2000 erbaut wurden: 1,0
- (4) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:
- unter 90 Verfügungstage 30 %,
 - 90 bis 180 Verfügungstage 60 %,
 - über 180 Verfügungstage 100 %.
- (5) Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Veranlagungsjahres, werden die Verfügungstage nach Abs. 6 jahresanteilig zugrunde gelegt.

Zudem wird die Regelung bzgl. des Datenschutzes an die aktuellen Verhältnisse angepasst, sodass auch weiterhin die notwendigen Unterlagen eingeholt werden können.

Finanzielle Auswirkungen für die Steuerpflichtigen

Es wird im Ergebnis eine „Umverteilung“ des Steueraufkommens aufgrund der neuen Maßstäbe erfolgen. Während die Jahresrohmiere aufgrund ihres Alters oftmals zu Unverständnis ob ihrer unterschiedlichen Festsetzung für im Wesentlichen ähnliche Häuser führte, verspricht der neue Steuermaßstab eine Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen aufgrund ihrer unterschiedlichen Bemessungsfaktoren. Ziel ist es, das Gesamtsteueraufkommen in gleicher Höhe wie in 2019 zu sichern und somit keine Steuererhöhung vorzunehmen.

Nach Diskussion beschließt die Gemeindevertretung **einstimmig** die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.

Zu TOP 6: Kenntnisnahme der Abrechnung der Fremdenverkehrsabgabe 2015 bis 2018 sowie der Kalkulation der Tourismusabgabe 2020; Beschlussfassung über die neu gefasste Satzung der Gemeinde Hallig Hooge über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Katrin Thies von der Kämmerei führt in den TOP ein und beantwortet die Fragen der Gemeindevertretung.

In den vergangenen Jahren wurde trotz der vorhandenen Satzung der Gemeinde Hallig Hooge keine Fremdenverkehrsabgabe gemäß der bislang gültigen Satzung (Beschlussfassung vom

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 18. Dezember, 2019

Niederschrift wird in der nächsten Sitzung festgestellt

15.10.2014, gültig ab 2015) erhoben. Erst nach der Prüfung des Kommunalen Prüfungsamts des Kreises Nordfriesland wurde nun die Fremdenverkehrsabgabe rückwirkend ab dem Jahre 2015 erhoben. Wegen der für die Jahre bis einschließlich 2014 bereits eingetretenen Festsetzungsverjährung und wegen der vor 2015 gültigen anderen Satzungsgrundlage bleiben die Jahre vor 2015 außer Betracht.

Abrechnung

Der als Anlage 1 beigefügten Tabelle ist zu entnehmen, dass der umlagefähige Gesamtaufwand für die Fremdenverkehrswerbung im Sinne des § 10 Abs. 6, 1. Halbsatz Kommunalabgabengesetz (KAG) im Produkt 575010 in den beiden Konten 575010.53180000 und 575010.54290000) in den Jahren 2015-2018 zwischen 38.975,44 € und 56.444,64 € betragen haben. Dabei handelt es sich um die Beiträge bzw. Kostenerstattungen für den Tourismusverband SH, Nordstrand Tourismus und Zimmervermittlung, Nationalpark-Partner und die Halliggemeinschaft Biosphäre. Die im Produktkonto 575010.53180000 ebenfalls gebuchten Zuschüsse für den Hafendienst Schüttel Halligen wurden jedoch herausgerechnet.

In den Jahren 2015-2018 wurden keine gegenzurechnenden Erträge im Bereich der Fremdenverkehrswerbung erzielt. Dies bezieht sich ausdrücklich auf die sogenannten speziellen Einnahmen, die zunächst gegen den Aufwand aufzurechnen wären. Somit entspricht der dargestellte Aufwand auch der für die weitere Berechnung zugrunde liegenden Deckungssumme. Die zu 1,8 % umzulegende Deckungssumme für die Gästebetreuung sowie die übrigen Leistungen der Fremdenverkehrsförderung bleiben wegen Geringfügigkeit und der bereits in der Kurabgabe errechneten Überdeckung unberücksichtigt. Erst durch die nun nachträglich erfolgte Veranlagung im Jahre 2019 sind Erträge entstanden, die den einzelnen Haushalts- bzw. Veranlagungsjahren zuzuordnen sind. Laut der Fremdenverkehrsabgabebesatzung vom 15.10.2014 sind 16 % des errechneten Aufwandes über die Fremdenverkehrsabgabe umlagefähig. Nach dem Abzug der vereinnahmten Fremdenverkehrsabgabe ergibt sich für die Jahre folgende Überdeckung:

	Deckungssumme umlagefähig (16 %)	FVA	Überdeckung	
2015	38.975,44 €	6.235,07 €	13.476,67 €	7.240,60 €
2016	44.965,44 €	7.194,47 €	14.030,36 €	6.835,89 €
2017	56.175,44 €	8.988,07 €	14.202,93 €	5.214,86 €
2018	56.444,64 €	9.031,14 €	14.012,81 €	4.981,67 €

Die einzelnen Beträge der Überdeckung der Jahre 2015-2018 ergeben zusammen einen Betrag von 24.273,02 €. Diese Summe der Überdeckung ist bedarfsmindernd in der Kalkulation und der Abrechnung der folgenden drei Jahre nach dem Abzug des Öffentlichkeitsanteils gegen den verbleibenden kurabgabefähigen Aufwand zu rechnen, um die errechnete Überdeckung wieder an die Abgabepflichtigen zurückzugeben.

Kalkulation

Nach der Kalkulation für das Jahr 2020, die auf der Basis der Abrechnung der Vorjahre 2015-2018 beruht, ist mit einem Gesamtaufwand für die Fremdenverkehrs- bzw. Tourismuswerbung in Höhe von rund 59.000 € zu rechnen. In der aktuellen Fassung des KAG wird der Begriff des Fremdenverkehrs durch den des Tourismus ersetzt, darum wird im Folgenden auch nur noch der neue Begriff des Tourismus verwandt. In der Vorkalkulation steht dem Aufwand kein erwarteter Ertrag aus den speziellen Einnahmen gegenüber. Somit ist der kalkulierte Aufwand identisch mit der Deckungssumme für die Tourismusabgabe, die dann entsprechend auf die Tourismusabgabe und den Öffentlichkeitsanteil aufzuteilen ist.

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse spielt der Tourismus für die Gemeinde Hallig Hooge eine bedeutende Rolle, sodass der bisher auf die Abgabepflichtigen umgelegte Anteil von

16 % als nicht mehr angemessen erscheint. Auch aufgrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig muss der über die Tourismusabgabe zu erhebende Anteil - aber auch der Öffentlichkeitsanteil - jeweils mindestens 30 % betragen. Um die Abgabepflichtigen nach der in 2019 erfolgten Nachveranlagung für die Jahre 2015 bis 2019 nicht überzubeanspruchen, wird daher ein Öffentlichkeitsanteil von 63 % und ein über die Tourismusabgabe umzulegender Anteil von 37 % vorgeschlagen. Dieser errechnet sich auf der Basis der durchschnittlich festgesetzten Abgabe 2015-2018 (13.900 € / 23,56 %) und der Anrechnung der Überdeckung der Jahre 2015-2018 (24.273,02 €) zu einem Drittel in Höhe von 8.091,01 €. Dieses Drittel entspricht weiteren 13,71 % und somit insgesamt 37,27 % bzw. abgerundet den oben genannten 37 %. Somit ist die Erhöhung des umzulegenden Anteils über die Tourismusabgabe für die Abgabepflichtigen insgesamt aufkommensneutral und genügt den rechtlichen Anforderungen aus der Rechtsprechung.

Neufassung der Satzung

Neben der Anpassung der Satzung der Gemeinde Hallig Hooge über die Erhebung einer Tourismusabgabe aus den zuvor genannten Gründen im Zusammenhang mit der Abrechnung der bisherigen Fremdenverkehrsabgabe sowie der Kalkulation und der Anpassung der Satzungsbezeichnung der neuen Tourismusabgabe waren noch weitere Anpassungen notwendig, um eine rechtssichere Veranlagung der Tourismusabgabe weiterhin zu gewährleisten (siehe Anlage 2).

Die Tourismusabgabe soll künftig nur noch den gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung anteilig decken, da der bereits zusammengefasste Aufwand der Gästebetreuung sowie der übrigen Leistungen der Tourismusförderung und der Kur- und Badeeinrichtungen durch die Kurabgabe bereits ausreichend gedeckt ist. Die bisher vorgesehene Berücksichtigung des Aufwandes in Höhe von 1,8 % wäre ohnehin nicht statthaft gewesen.

Die Satzungsregelungen zum Beispiel zu den Abgabepflichtigen in § 2 wurden entsprechend der neusten Erkenntnisse angepasst und der bisherige und ungenutzte § 5 (Persönliche Befreiung) aus grundsätzlichen Erwägungen gestrichen. Die in § 3 definierten Abgabemaßstäbe wurden einheitlich auf das Stufensystem umgestellt und entsprechend der örtlichen Verhältnisse jeweils in neun Stufen aufgeteilt, sodass eine bessere und gerechtere Berücksichtigung der Betriebsgrößen möglich ist. Die Gastronomie wurde unter c. zusammengefasst und die Kioske wurden mit dem übrigen Einzelhandel zusammengelegt. Die kulturellen Angebote wurden unter f. vereint und die nicht benötigten Tatbestände gestrichen.

Für alle nicht genannten Betriebe und Tätigkeiten, die jedoch auch vom Tourismus profitieren können, wurde auch eine neunstufige Veranlagung entsprechend der Anzahl der beschäftigten Personen unter i. vorgesehen. Hier werden neben den gewerblich tätigen nun auch die freiberuflich tätigen Personen erfasst.

Der Abgabesatz je Stufe wurde entsprechend der Kalkulation neu berechnet und erhöht sich je Stufe linear um den Faktor 1,5. So fallen beispielsweise für die Vermietung einer Ferienwohnung oder eines Gästezimmers mit zwei Betten künftig 36,00 € statt 296,00 € an. Bei 10 Betten wären nun 183,00 € statt 296,00 € fällig. Erst ab 14 Betten würde die Tourismusabgabe über dem bisherigen Niveau (413,00 € statt 296,00 €) liegen, da die wesentlich geringeren Abgaben in den bislang ungenutzten Stufen 1-6 für Betriebe mit bis zu 12 Betten durch höhere Beträge in den Stufen 7-9 ausgeglichen werden müssen. Die Abgabe für Kutschen sowie Kino, Museen, Ausstellungen und Galerien würde sich minimal von 177,00 € auf 183,00 € erhöhen.

Des Weiteren ist in § 8 eine mögliche Umstellung auf einen umsatzbezogenen Maßstab

vorgesehen. Damit die Gemeindevertretung in 2020 für das Veranlagungsjahr 2021 oder zu einem späteren Zeitpunkt über die Umstellung entscheiden kann, soll mit diesem eingefügten Paragrafen die Möglichkeit zur Abfrage des jeweiligen Jahrumsatzes eröffnet werden, damit die Verwaltung die mögliche Alternative berechnen kann. Abschließend ist noch zu erwähnen, dass die Vorschriften zum Datenschutz im § 9 neu geregelt wurden.

Anschließend nimmt die Gemeindevertretung die als Anlage beigefügte Abrechnung der Fremdenverkehrsabgabe 2015 – 2018 sowie die Kalkulation der Tourismusabgabe 2020 zur Kenntnis.

Anschließend beschließt die Gemeindevertretung **einstimmig** die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung der Gemeinde Hallig Hooge über die Erhebung einer Tourismusabgabe mit Wirkung zum 01.01.2020. Die Satzung vom 15.10.2014 über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe wird zum 31.12.2019 außer Kraft gesetzt.

Zu TOP 7: Beratung und Beschlussfassung über Kenntnisnahme der Abrechnung der Kurabgabe 2015 bis 2018 sowie der Kalkulation der Kurabgabe 2020; Beschlussfassung über die neu gefasste Satzung der Gemeinde Hallig Hooge über die Erhebung einer Kurabgabe –Anlage-

Katrin Thies von der Kämmerei führt in den TOP ein und beantwortet die Fragen der Gemeindevertretung.

Nach Diskussion beschließt die Gemeindevertretung **einstimmig** die als Anlage beigefügte Kurabgabesatzung zwecks Überarbeitung an die Verwaltung zurückzugeben.

Zu TOP 8: Verschiedenes

Aus der Versammlung wird die sog. Wintersicherung auf der Hanswarft angesprochen. Beim letzten „Landunter“ wurden die Stahlmatten hochgespült. Zuständig ist der LKN, der aber auch schon reagiert hat, entsprechende Maßnahmen wurden getroffen.

Die Bürgermeisterin berichtet über ein Gespräch mit dem neuen Landrat des Kreises Nordfriesland (Florian Lorenzen). Dieser war, in seiner Eigenschaft als Landrat, noch nicht auf der Hallig. Sie regt an ihn mit seiner Tochter auf die Hallig einzuladen. Angestrebt ist eine Abendveranstaltung mit Übernachtung, es muss aber noch ein entsprechender Anlass gefunden werden.

Bei der Frage, ob Kühe und Schafe bei der derzeitigen Nässe auf die Warften dürfen ist Matthias Bendixen der Ansprechpartner. Auf den Gemeindeflächen ist eine Beweidung auf den Warften zur Zeit nicht erlaubt.

Pause von 13.15 Uhr bis 13.20 Uhr